



Wer trägt die strafrechtliche Verantwortung, wenn jemand im Wald zu Schaden kommt?

Symbolbild: pixabay

Strafrechtliche Verantwortung im Wald: ein Rechtsfall, viele Fragen

Eine Frau, die wegen eines umgestürzten Baumes gelähmt ist, ein verurteilter Förster: Ein Fall aus dem Kanton Freiburg wirft Fragen zum freien Betretungsrecht, zur strafrechtlichen Verantwortung und zur Haftung bei Unfällen auf. Nun muss das Bundesgericht urteilen.

Michael Clottu, Ralph Möll | Am 9. Juli 2020 macht eine Spaziergängerin mit einer Freundin an einem Holztisch am Rande eines Lehrpfads in einem Freiburger Wald Rast. Dabei geschieht es: Ein Baum stürzt um und trifft die Frau. Sie wird schwer verletzt und ist fortan querschnittgelähmt. Um eine Antwort auf die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung zu erhalten, reicht die Geschädigte zwei Monate nach dem Unfall eine Strafanzeige gegen Unbekannt ein. Nach mehr als vier Jahren Verfahren sprach der Polizeirichter des betreffenden Bezirks den Förster und den Vizegemeindepräsidenten,

gegen die sich die Ermittlungen richteten, frei. Gegen den Freispruch des Försters legte das Opfer Berufung ein. Am 5. Mai 2026 gab das Kantonsgericht dieser Berufung statt und verurteilte den Förster wegen schwerer fahrlässiger Körperverletzung. Gegen diese Verurteilung reichte die beklagte Partei Beschwerde beim Bundesgericht ein, sodass nun als Nächstes die höchste gerichtliche Instanz den Fall beurteilen wird.

Aufsichtspflicht

Für Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Forstwirtschaft wirft der

Fall zentrale Fragen auf: Was bedeutet das im Zivilgesetzbuch (ZGB; Art. 699) und im Waldgesetz (Art. 14) verankerte freie Betretungsrecht im Wald, wenn offizielle oder stillschweigend geduldete Einrichtungen die Öffentlichkeit dazu einladen, sich dort aufzuhalten? Und wer trägt die rechtlichen Folgen eines Unfalls, wenn ein Baum auf eine Person fällt, die lediglich ihr Recht auf Zugang zum Waldgebiet ausübt? Gemäss kantonalem Recht obliegt die Bewirtschaftung eines Waldes in Freiburg in erster Linie dessen Eigentümern, die den freien Zugang zu den Wäldern zu gewähren haben.

Nach Ansicht des Freiburger Kantonsgerichts war die Kontrolle des Lehrpfads an die Forstverwaltungseinheit delegiert worden, welche diese spezifische Aufgabe dem Förster übertragen hatte. Durch diesen Auftrag habe sich der Förster gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern des Lehrpfads in einer Garantenstellung (vgl. Art. 11 StGB) befunden und damit, gemäss Gerichtsurteil, die rechtliche Verpflichtung innegehabt, eine drohende Gefahr abzuwenden.

Ein entscheidender Punkt ist in vorliegendem Fall der Tisch. Es geht um die Frage, ob er Teil des Lehrpfads ist, und somit unter die Aufsichtspflicht des Försters fällt, oder nicht. Das Freiburger Kantonsgericht kam zum Schluss, dass der Tisch Teil des Lehrpfads war, weil ein Weg vom offiziellen Pfad zum Tisch abging. Die Existenz des Tisches sei bekannt gewesen, und er sei als geduldet zu betrachten, da nichts unternommen worden war, um ihn entfernen zu lassen. Der Förster solle ihn in den vergangenen Jahren sogar kontrolliert haben. Keine entscheidende Rolle spiele es, wer den Tisch errichtet habe: Da er geduldet wurde, habe sich die Aufsichtspflicht auch auf diesen Standort erstreckt.

Zwar keine Pflicht, aber eine Erwartung

Das Gericht stellt weiter fest, dass «weder der Gesetzestext noch die Gesetzgebungsarbeiten Aufschluss darüber geben, was diese Aufsicht umfasst». Dem Förster habe daher keine gesetzliche Pflicht zur Überwachung der Umgebung des Unfallortes oblegen. Auf der Grundlage der Praktiken der im Rahmen des Verfahrens befragten Freiburger Förster beschreibt das Gericht jedoch den Inhalt der erwarteten Kontrolle: eine Sichtkontrolle vom Boden aus, mindestens einmal pro Jahr, wiederholt nach erheblichen Wetterereignissen und dokumentiert. Zwar stuft das Gericht eine Baum-für-Baum-Kontrolle aller Bäume als unverhältnismässig ein, es vertritt jedoch die Ansicht, dass Orte, an denen die Öffentlichkeit verweilt – Tische, Lehrstationen, Freizeiteinrichtungen –, einer verstärkten Aufmerksamkeit bedürfen.

Im vorliegenden Fall sind die Richter der Meinung, dass eine Sichtkontrolle vom Tisch aus nicht ausreichte. Vielmehr hätte der Förster das Bord oberhalb des Tisches abgehen müssen, um die Bäume in unmittelbarer Umgebung zu kontrollieren. Wäre das nicht möglich gewesen, hätte der Tisch nicht zugänglich bleiben dürfen. In seinem Urteil weist das Gericht auch darauf hin, dass der Förster wusste, dass die Eigentümerin der Parzelle, auf der der Baum stand, keinerlei

Unterhaltsarbeiten durchführte. Das hätte nach Ansicht des Gerichts nach erhöhter Wachsamkeit des Försters verlangt.

Zur Erinnerung: Das Bundesrecht kennt keine allgemeine Pflicht zur Waldpflege. Die konkreten Pflichten ergeben sich aus dem kantonalen Recht, aus Bewirtschaftungsplänen, aus Behördenentscheiden oder aus dem Vorhandensein von Infrastrukturen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Signal an Waldeigentümer

Aus juristischer Sicht könne er das Urteil des Kantonsgerichts Freiburg nach der Prüfung von dessen Erwägungen grundsätzlich nachvollziehen, sagt Daniel Fässler, Präsident von WaldSchweiz, selbst Jurist. «Wichtig ist für uns Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen.» Wird im Wald eine Infrastruktur für die Freizeitnutzung erstellt, muss mit den Verantwortlichen unbedingt ein Vertrag abgeschlossen werden. «Dieser Vertrag hat zu regeln, wer für den Unterhalt der Infrastruktur und damit auch die Gewährleistung der Sicherheit für Besuchende zuständig ist.» Nur so werde sichergestellt, dass im Schadensfall nicht die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer Verantwortung trage. Auch ein Forstbetrieb kann das Haftungsrisiko für sein Personal so minimieren. Dazu muss vertraglich festgelegt werden, dass die Gemeinde oder die für die Infrastruktur zuständige Organisation die Aufsichtspflicht selbst wahrnehmen muss.

Aus Waldeigentümersicht geben Daniel Fässler hingegen zwei Bemerkungen im Urteil zu denken: Erstens sei die Rede davon, dass privaten Waldeigentümerinnen und -eigentümern bei einem Lehrpfad eine Aufsichtspflicht zukomme, um «die soziale Funktion des Waldes zu wahren». «Für diese Aussage existiert aber keinerlei gesetzliche Grundlage.» Zweitens lehne das Gericht eine Haftung des verurteilten Revierförsters aus der Werkeigentümerhaftung gemäss Artikel 58 des Obligationenrechts (OR) ab, da er «nicht Eigentümer der betreffenden Waldstücke ist». «Diese Aussage ist falsch, denn sogar, wenn er Eigentümer des Waldes wäre, könnte er nicht gestützt auf die Werkeigentümerhaftung belangt werden, weil der Wald kein «Werk» ist.»

Zwar seien die beiden Feststellungen des Gerichts für das vorliegende Urteil nicht relevant gewesen. «Falsch sind sie trotzdem», betont der WaldSchweiz-Präsident. Er nehme sie daher mit Sorge zur Kenntnis und hoffe, dass mit der Beschwerde an das Bundesgericht auch diese Punkte geklärt werden können. Solange der abschliessende Urteilsspruch durch das Bundesgericht nicht vorliegt, kann allerdings noch keine relevante Interpretation des Urteils vorgenommen werden. Wann sich das Bundesgericht mit dem Fall befassen wird, ist nicht bekannt. ■

Link zum Urteil (auf Französisch): bit.ly/urteil-FR



Der Fall wird nun am Bundesgericht in Lausanne behandelt.

Bild: Schweizerisches Bundesgericht